

VOLKSANWALTSCHAFT



Aufgaben  
Zuständigkeit  
Prüfverfahren

Diese Broschüre stellt Aufgabe und Tätigkeit der  
Volksanwaltschaft dar.

Sie soll vor allem Rechtsuchende darüber informieren,  
ob und wie sie die Hilfe der Volksanwaltschaft in  
Anspruch nehmen können.

Mit dieser Darstellung soll aber auch ein Behelf für  
den Schulunterricht, für amtliche Stellen und für alle  
gegeben werden, die an Fragen des Rechtsstaates  
und der Demokratie interessiert sind.

Wien, im November 2008

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft



## Kontakt



Singerstraße 17  
Postfach 20, A-1015 Wien

Tel. +43 (0)1 51505-0  
Fax +43 (0)1 51505-190

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)  
[post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)

Kostenlose Servicenummer:

**0800 223 223**



Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:  
Volksanwaltschaft Wien, November 2008



# Inhalt



|                                                                                     |                                           |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----|
|  | Die Aufgabe                               | 4  |
|  | Die Zuständigkeit                         | 5  |
|                                                                                     | Die Voraussetzungen für ein Prüfverfahren | 6  |
|                                                                                     | Mittel der Prüfung                        | 8  |
|                                                                                     | Ziele des Prüfverfahrens                  | 9  |
|                                                                                     | Ergebnisse und Berichte                   | 10 |
|                                                                                     | Der Weg zur Volksanwaltschaft             | 13 |
|  | Organisation                              | 15 |
|                                                                                     | Rechtsgrundlagen                          | 16 |



# Aufgaben

Die österreichische Bundesverfassung hat der Volksanwaltschaft die Aufgabe übertragen, behauptete oder vermutete **Missstände in der staatlichen Verwaltung** zu prüfen.

Sie übt also eine öffentliche Kontrolle im Dienste von Rechtsstaat und Demokratie aus. Die Volksanwaltschaft ergänzt die politische Kontrolle durch die gesetzgebenden Körperschaften, die rechtliche Kontrolle durch Oberbehörden, Aufsichtsbehörden, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Unabhängige Verwaltungssenate sowie die finanzielle Kontrolle durch den Rechnungshof.

Die Volksanwaltschaft agiert nach der Verfassung **unabhängig**. Grundsatz der Tätigkeit ist das Erreichen und Bewahren einer fairen, freundlichen und wirksamen Verwaltung des Staates. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger soll eine Hilfestellung geboten werden, sofern sie eine mangelhafte oder ungerechte Vorgangsweise von Behörden vermuten. Die Volksanwaltschaft will helfen, das Unbehagen der Bevölkerung an der Verwaltung abzubauen und die Qualität der Verwaltung in unserem Staat zu verbessern.

**Ebenso obliegt** der Volksanwaltschaft die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten **Petitionen und Bürgerinne- und Bürgerinitiativen**.

Auch das Instrument der **Verordnungsprüfung** durch Antrag an den Verfassungsgerichtshof steht der Volksanwaltschaft zur Verfügung. Dadurch und durch Anregungen in den Berichten an die Gesetzgebung (Nationalrat, Bundesrat, Landtage) leistet die Volksanwaltschaft ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts.





# Zuständigkeit

Die **Prüfungsbefugnis** der Volksanwaltschaft bezieht sich auf die **gesamte öffentliche Verwaltung**, also den Vollzug der Gesetze durch alle Behörden, Ämter und Dienststellen. Der Beurteilung unterliegt nicht nur die Frage, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze ausgeübt wird, sondern auch in welcher Art und Weise die Verwaltungsorgane den Menschen dabei begegnen. Die Volksanwaltschaft überwacht hingegen **nicht** die Rechtsprechung der Gerichte.

Erfasst wird die Verwaltung des Bundes (unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung). Sieben der neun Bundesländer haben durch ihre Landesverfassungen die Volksanwaltschaft auch **dazu berufen**, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Vorarlberg und Tirol haben für diese Bereiche eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet.

Zur Verwaltung gehört auch die **Privatwirtschaftsverwaltung**, also das Vorgehen der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) als Trägerinnen von Privatrechten an Betrieben, Wohnobjekten, Grundstücken oder als Dienstgeberinnen.

**Nicht zuständig** ist die Volksanwaltschaft für alle Rechtsfragen und Probleme, die sich zwischen Privatpersonen oder im Verhältnis zu privaten Unternehmen wie etwa Versicherungen oder Banken ergeben. Soweit Unternehmungen allerdings einer staatlichen Aufsicht unterstehen, kann auch deren Eingreifen geprüft werden.



# Voraussetzungen für ein Prüfverfahren

**Jede Person**, unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz, kann sich an die Volksanwaltschaft mit einer Beschwerde über eine österreichische Verwaltungsstelle wenden.

**Voraussetzung** ist lediglich, dass sie oder er von einem Missstand in der Verwaltung **persönlich betroffen** ist.



Gleichfalls **zulässig** ist auch, wenn sich jemand in Vertretung einer anderen Person beschwert.

Die Volksanwaltschaft übt eine **Kontrollaufgabe aus**. Sie tritt **nicht als Vertreterin** im Verfahren auf. Deshalb kann sie eine Beschwerde erst dann prüfen, wenn ein **Verfahren abgeschlossen ist**. Solange noch ein Rechtsmittel offen steht und beabsichtigt ist, bleibt die Befassung der Volksanwaltschaft ausgeschlossen, weil es in diesen Fällen möglich ist, dass die notwendige Korrektur durch die höhere Instanz erfolgt.

Beschwerden über ein noch anhängiges Verfahren sind allerdings **möglich**, wenn entweder die **Verfahrensdauer** kritisiert wird oder wenn Mängel im Verfahren auftreten, die mit einem Rechtsmittel nicht oder nicht zur Gänze behoben werden können. Dies gilt beispielsweise für Fehler bei **Zustellungen, Nichtanhörung, Auskunftsverweigerung** oder **Unhöflichkeit**.



Auch wenn sie eine Beschwerde aus den angeführten Gründen noch nicht aufgreifen kann, bemüht sich die Volksanwaltschaft nach Möglichkeit, aufklärende Hinweise zu geben. Die Wahrnehmung aller Rechte im Verfahren liegt aber bei den einzelnen Perso-



nen selbst. Die Volksanwaltschaft ist als Kontrollorgan **nicht** zur allgemeinen **Rechtsberatung** und **Rechtsvertretung** berufen. Diese Aufgabe obliegt den berufsmäßigen Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern sowie den Interessensvertretungen.

Die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist **kostenlos** und **gebührenfrei**. Sie kann völlig **formlos** eingebracht werden, und zwar entweder schriftlich oder im Zuge einer persönlichen Vorsprache. Es genügt, wenn die Personalien der beschwerdeführenden Person bekannt sind und der Inhalt der Kritik erkennbar ist.

Die Volksanwaltschaft kann auch **von Amts wegen**, also ohne Bezugnahme auf eine Beschwerde tätig werden, wenn sie einen Missstand vermutet. Dies geschieht meist auf Grund von Medienberichten, oder Hinweisen einzelner Personen, die nicht selbst Beschwerde führen können oder wollen. Auch bei Behandlung einer Beschwerde können Umstände sichtbar werden, die über den Einzelfall hinausreichen und ein amtswegiges Prüfen erfordern.

Nicht selten wird die Volksanwaltschaft mit Fragen und Anliegen, die **nicht zur Einleitung eines Prüfverfahrens** führen können, befasst. In solchen Fällen werden allgemeine Hinweise und Auskünfte gegeben, etwa darüber, welche sonstigen Schritte empfehlenswert erscheinen und welche Einrichtungen eventuell Hilfestellung leisten könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Volksanwaltschaft für die Behandlung einer Beschwerde nicht oder noch nicht zuständig ist.





# Mittel der Prüfung

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Insbesondere sind alle benötigten **Auskünfte zu erteilen**. Die Volksanwaltschaft kann **Einsicht in die Akten** nehmen, um sich so selbst über die Vorgänge ein Bild zu verschaffen.

Im Prüfverfahren kann die Volksanwaltschaft aber auch **selbst Beweise einholen**. Dies kann durch Einsicht in Urkunden, **Ortsaugenscheine** und **Bestellung von Sachverständigen** erfolgen.

Gegenüber der Volksanwaltschaft darf sich keine Behörde auf die **Amtsverschwiegenheit** berufen. Allerdings müssen alle Informationen, die der Verschwiegenheit unterliegen, von der Volksanwaltschaft selbst geheim gehalten werden. Dies betrifft vor allem persönliche Daten von Beteiligten.





# Ziele des Prüfverfahrens

Wie bereits ausgeführt, kontrolliert die Volksanwaltschaft das Vorgehen der öffentlichen Amtsträgerinnen und -träger. Dabei urteilt sie nach allgemeinen **Grundsätzen korrekter Rechtsanwendung**. Es ist nicht Aufgabe der Volksanwaltschaft, ein bestimmtes persönliches Interesse durchzusetzen. Es kommt immer wieder vor, dass vom Ausgang eines Verwaltungsverfahrens mehrere Personen betroffen sind, die unterschiedliche oder sogar gegensätzliche Standpunkte einnehmen. So können neben den Antragstellerinnen und -stellern auch Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen oder Nachbarinnen und Nachbarn auftreten, deren Vorstellungen im Widerstreit zu einander liegen. Die Volksanwaltschaft interveniert daher bei Behörden nicht für bestimmte Erledigungen, sondern setzt sich dafür ein, dass jede Person eine **ordnungsgemäße Behandlung und Beurteilung ihrer Anliegen** erfährt und dass im Sinne des Gesetzes vorgegangen wird.

Die Volksanwaltschaft verwendet sich aber für eine einwandfreie und korrekte Erledigung jeder Angelegenheit. Die damit verbundene Bekämpfung von Mängeln stellt den Gewinn für Rechtsuchende dar, die ein behördliches Vorgehen kritisierten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass als Ergebnis eines Prüfverfahrens oft eine fehlende Erledigung nachgeholt oder eine falsche Entscheidung behoben wird. Dabei tritt die Volksanwaltschaft nicht nur als Kritikerin, sondern auch als Mittlerin zwischen den Parteien auf. Sie hilft den Menschen ihre Standpunkte klar zu machen und erläutert das Vorgehen der Behörde. So ist es auch ein Ziel der Volksanwaltschaft, das Vertrauen in die Verwaltung durch Prüfung und Aufklärung zu verbessern.



# Ergebnisse und Berichte

Als **Ergebnis der Prüftätigkeit** der Volksanwaltschaft ist folgendes möglich:

- Die Volksanwaltschaft stellt einen **Misstand** in der **Verwaltung** fest.

In diesem Fall ergibt sich die Frage nach den weiteren **Konsequenzen dieser Feststellung**. Grundsätzlich setzt sich die Volksanwaltschaft in jedem dieser Fälle dafür ein, dass die Verwaltung einen begangenen Fehler korrigiert oder seine Auswirkungen möglichst beseitigt. Es ist dies aber oft nicht mehr möglich, vor allem dann, wenn **rechtskräftige Entscheidungen** zwar Mängel aufweisen, aber nicht mehr beseitigt werden können, beispielsweise wenn Dritte bereits ein Recht erworben haben, eine **Wiederaufnahme** des Verfahrens **nicht möglich** ist oder **keine Nichtigkeit** des Verfahrens gegeben ist.

Wenn der Misstand in der Verwaltung in einer grob unbilligen Vorgangsweise der Verwaltung besteht oder diese den Grund- und Menschenrechten widerspricht, wird die Misstandsfeststellung im Kollegium der Volksanwaltschaft beschlossen.

- Die Volksanwaltschaft erteilt eine **Empfehlung**.

Ist die Behebung des festgestellten Misstandes unter Zugrundelegung der Rechtslage möglich, dann kann die Volksanwaltschaft eine Empfehlung erteilen, wie die Verwaltung weiter vorzugehen hat. Solche Empfehlungen werden von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft im Kollegium beschlossen.

Diesen Empfehlungen muss entweder binnen **acht Wochen** entsprochen oder es muss begründet werden, warum der Auffassung der Volksanwaltschaft nicht gefolgt wird.

### ■ Fristsetzungsanträge

Stellt das Kollegium der Volksanwaltschaft eine überlange Dauer eines Verfahrens vor einem Gericht oder des Asylgerichtshofes fest, kann sie einen gerichtlichen Fristsetzungsantrag stellen, die Verfahrenshandlung zügig zu setzen.

### ■ Anfechtung von Verordnungen

Kommen die Mitglieder der Volksanwaltschaft zum Ergebnis, dass eine **Verordnung** erlassen wurde, welche dem Gesetz nicht entspricht, kann sie deren **Aufhebung** beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

### ■ Die Volksanwaltschaft stellt keinen Missstand in der Verwaltung fest.

Besteht auf Grund des durchgeführten Prüfverfahrens kein Zweifel an der Richtigkeit des behördlichen Vorgehens, wird die Rechtslage und ihre Anwendung im besonderen Fall erläutert.

### ■ Berichte

Besonders wichtig ist die in der Verfassung vorgesehene **jährliche Berichterstattung** an den **Nationalrat** und **Bundesrat** sowie an die **Landtage**. Die Verwaltung ist den gesetzgebenden Körperschaften verantwortlich und diese haben dadurch die Möglichkeit, Konsequenzen aus den Wahrnehmungen der volksanwaltschaftlichen Kontrolltätigkeit zu ziehen. Wird festgestellt, dass sich in **Gesetzen** Lücken finden oder dass einzelne Regelungen in der Praxis eine offenbar nicht beabsichtigte Wirkung auslösen, Härtefälle schaffen oder den Vollzug erschweren, wird gegenüber der Gesetzgebung eine **Änderung angeregt**.



### ■ Information der Öffentlichkeit

Die Volksanwaltschaft informiert laufend mit Hilfe der **Medien** über ihre Beobachtungen und ihre Kritik, denn jede Ombudsperson-Funktion ist auf der ganzen Welt eine Angelegenheit in öffentlichem Interesse. Die Ergebnisse der Prüftätigkeit und die Berichte an die Gesetzgeber sind auf der Homepage der Volksanwaltschaft [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) nachlesbar.



# Der Weg zur Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft befindet sich in Wien 1., Singerstraße 17; sie ist von der Station Stephansplatz der U-Bahn-Linien 1 und 3 in wenigen Minuten bequem erreichbar.

**Postanschrift:**

Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Postfach 20

**Fax:** +43 (01) 515 05 - 190

**Tel.:** +43 (01) 515 05 - 0

**Kostenlose Servicenummer:** 0800 223 223

**E-Mail:** [post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)

**Internet:** [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

Der beliebteste Weg zur Volksanwaltschaft ist die schriftliche Eingabe. Sie kann in völlig freier Form erfolgen, soll aber jedenfalls klar erkennen lassen

- **wer** sich an die Volksanwaltschaft wendet oder in wessen Namen dies geschieht,
- über **welches Amt** oder **welche Behörde** Beschwerde geführt wird und
- aus **welchem Grund** dies erfolgt.

Es empfiehlt sich, dabei **Geschäftszahlen** und sonstige Daten des behördlichen Vorgehens anzugeben. Besonders hilfreich sind **Kopien** ergangener Erledigungen.

**Gebühren** sind in keinem Fall zu entrichten, ebenso ist kein Rückporto beizulegen.



Es steht jeder Person frei, sich auch an ein Mitglied der Volksanwaltschaft persönlich zu wenden. Dazu ist unbedingt ein **Termin** für einen **Sprechtage** zu vereinbaren. Solche Sprechstage finden regelmäßig in den Landeshauptstädten sowie bei Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten großer Städte sowie den Büros der Mitglieder der Volksanwaltschaft in Wien statt.

Die Termine der Sprechstage in den Bundesländern werden durch Plakate auf Amtstafeln, in den regionalen Medien und auf der Homepage der Volksanwaltschaft verlautbart. In den Bundesländern können sich aus organisatorischen Gründen längere Wartezeiten ergeben, sodass **dringende Anliegen** (zumindest in der Zwischenzeit) **schriftlich** vorgetragen werden sollten.

# Organisation

Die Volksanwaltschaft gehört zu den durch die Verfassung eingerichteten **Organen der Republik**. Sie ist **kollegial** organisiert und besteht aus **drei Mitgliedern**. Die Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Nationalrat gewählt und vom Bundespräsidenten angelobt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl haben die drei stärksten Parlamentsparteien das Recht, für jeweils ein Mitglied einen Vorschlag zu erstellen. Dieses Mitwirkungsrecht der Parteien gibt einem bestehenden Vertrauen in die Kandidatin bzw. in den Kandidaten Ausdruck, hat aber **keinerlei Bindung** an eine bestimmte politische Gruppierung nach der Ernennung zur Folge.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind nach der Verfassung **unabhängig** und können von **niemandem** wegen ihrer Amtsführung zur **Rechenschaft gezogen** oder **abberufen** werden.

Eine Geschäftsverteilung regelt die Zuständigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft. Jedes Mitglied der Volksanwaltschaft bestellt zur Unterstützung in seinem Geschäftsbereich eine rechtskundige Leiterin bzw. einen rechtskundigen Leiter. Die im Prüfverfahren eingesetzten Referentinnen und Referenten sind, nach fachlichen Gesichtspunkten, den einzelnen Geschäftsbereichen der Mitglieder der Volksanwaltschaft zugeteilt.



# Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung der Volksanwaltschaft und ihre rechtliche Stellung wird in den Artikeln 148a bis 148j des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und im Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VolksanwG) geregelt.

## Bundes-Verfassungsgesetz Volksanwaltschaft

### Art. 148a

- (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.
- (2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 kann sich jedermann wegen behaupteter Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung bei der Volksanwaltschaft beschweren, sofern er davon betroffen ist. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres be-



stimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

- (5) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

### Art. 148b

- (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.
- (2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

### Art. 148c

Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen.



gen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Die Volksanwaltschaft kann in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles einen auf die Beseitigung der Säumnis eines Gerichtes (Art. 148a Abs. 3) gerichteten Fristsetzungsantrag stellen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht anregen.

### Art. 148d

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Dieses Recht steht den Mitgliedern der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Verhandlungen über die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) zu. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

### Art. 148e

Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

## Art. 148f

Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung.

## Art. 148g

- (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.
- (3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.
- (5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

### Art. 148h

- (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.
- (2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.
- (3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbstständig wahrzunehmen

sind. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

### Art. 148i

- (1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Art. 148e und 148f sinngemäß anzuwenden.
- (2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148e und 148f entsprechende Regelung getroffen werden.

### Art. 148j

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind bundesgesetzlich zu treffen.

# Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft

(Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG),

## I. Abschnitt Organisation der Volksanwaltschaft

### §1

- (1) Zur kollegialen Beschlussfassung der Volksanwaltschaft ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Regelungen in der Geschäftsordnung über die Vertretung eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft in Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlussfassung bedürfen, sind zulässig. Die Beschlüsse werden, so weit verfassungsgesetzlich nicht anders bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Der kollegialen Beschlussfassung der Volksanwaltschaft unterliegen die ihr entsprechend der Geschäftsordnung oder der Geschäftsverteilung vorbehaltenen Angelegenheiten, jedenfalls aber die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung selbst, sowie die Beschlussfassung über Berichte an den Nationalrat und über die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der Art. 148e und 148f B-VG.
- (3) Die wechselseitige Vertretung der Mitglieder der Volksanwaltschaft in der Wahrnehmung der zur selbstständigen Behandlung übertragenen Aufgaben im Fall vorübergehender Verhinderung und dauern-

der Erledigung des Amtes wird durch die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft geregelt.

- (4) Außer den Bezügen sind die Mitglieder der Volksanwaltschaft einem Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist, gleichgestellt.

## §2

Scheidet ein Mitglied der Volksanwaltschaft vorzeitig aus dem Amt, so hat der Vorsitzende dies unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates anzuzeigen.

## §3

Jedes Mitglied der Volksanwaltschaft, dessen Auffassung über den Inhalt eines an den Nationalrat gerichteten Berichtes nicht die Mehrheit gefunden hat, ist befugt, insoweit dem Bericht einen Minderheitsbericht anzuschließen.

## §4

- (1) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass regelmäßig wiederkehrende und der Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen dienende Erledigungen namens der Volksanwaltschaft von der Kanzlei vorzunehmen sind.
- (2) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

## II. Abschnitt

### Verfahren vor der Volksanwaltschaft

#### §5

Im Verfahren vor der Volksanwaltschaft sind die §§ 6, 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1, Abs. 3 zweiter und dritter Satz und Abs. 4 bis 6, 21, 22, 32, 33, 45 Abs. 1 und 2, 46 bis 51, 52, 53, 54, 55 AVG und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.

#### §6

Die mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Auf begründetes Ersuchen kann die Volksanwaltschaft diese Frist verlängern. Der Beschwerdeführer ist von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

#### §7

Insoweit bei Behörden und Dienststellen Anbringen in einer anderen als der deutschen Sprache zulässig sind, können auch Anbringen bei der Volksanwaltschaft in dieser Sprache eingebracht werden.

#### §8

Hält die Volksanwaltschaft Erhebungen zur Ermittlung des einer Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhaltes für erforderlich, so trägt der Bund die dafür entstandenen Kosten.



## §9

Eingaben an die Volksanwaltschaft und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren bei der Volksanwaltschaft ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

### III. Abschnitt Schlussbestimmungen

## §10

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## §11

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 9 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundeskanzler betraut.

## §12

Der Titel und § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.